

UNFALL - Knochenbruch EUR 500,00 - UN1023.16

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 35.000
(eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der
gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Polizze
angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss) oder
- einen knöchernen Abriss einer Sehne erlitten hat (haben).

Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird diese Einmalentschädigung
für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht jeder versicherten Person für ein und denselben Versicherungsfall
- unabhängig davon, ob bei uns weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur
Verfügung.